

<b>Geschäftszeichen</b> Ref. 104/ Ei	<b>Datum</b> 14.10.2021	<b>Vorlage-Nr.</b> XIX-0009/2021
---	----------------------------	-------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	öffentlich	15.11.2021	Entscheidung

<b>Betreff</b> Direktwahl zur hauptamtlichen Landrätin/ zum hauptamtlichen Landrat am 12.09.2021 bzw. Stichwahl am 26.09.2021; hier: Wahleinpruch von Herrn Heinrich Neumann
--

<b>Beschlussvorschlag:</b>  Der Wahleinpruch von Herrn Heinrich Neumann vom 08.10.2021 gegen die Gültigkeit der Direktwahl wird als unbegründet zurückgewiesen.
---

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<b>Haushaltsjahr/e</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereiti. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>			
Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
	Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert

## Begründung:

Am 12. September 2021 fand u.a. die Direktwahl zur hauptamtlichen Landrätin/ zum hauptamtlichen Landrat des Landkreises Wolfenbüttel mit anschließender Stichwahl am 26. September 2021 statt. Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. September 2021 das endgültige Endergebnis der Stichwahl festgestellt und diese am 30.09.2021 im Amtsblatt Nr. 47 des Landkreises Wolfenbüttel öffentlich bekanntgemacht.

Mit dem in der Anlage 1 zu dieser Vorlage beigefügten Schreiben vom 08.10.2021, Eingang am 08.10.2021, hat Herr Heinrich Neumann Wahleinspruch eingelegt.

Gegen die Gültigkeit der Direktwahl konnte gem. §§ 45 a, 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) Einspruch erhoben werden (Wahleinspruch). Einspruchsberechtigt ist u.a. jede in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigte Person. Der Wahleinspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Die Form- und Fristenfordernisse des Wahleinspruches von Herrn Neumann sind damit gegeben.

Der Wahleinspruch ist damit zwar zulässig, jedoch unbegründet.

Ein Wahleinspruch kann gem. §§ 45 a, 46 Abs. 1 S. 2 NKWG nur damit begründet werden, dass die Wahl nicht den Vorschriften des NKWG und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Das Ergebnis der Direktwahl ist regelmäßig dann mehr als unwesentlich beeinflusst, wenn ohne den Verstoß die konkrete Möglichkeit bestanden hätte, dass ein anderer Bewerber/ eine andere Bewerberin gewählt worden wäre, keiner der beiden Kandidaten der Stichwahl die erforderliche Mehrheit nach § 45 g Abs. 2 NKWG erreicht hätte oder aber das eine Stichwahl nicht erforderlich gewesen wäre. Unbegründet sind u.a. daher Wahleinsprüche, die einen Sachverhalt vortragen, die einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lassen, die nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird oder die sich auf nachprüfbar Mängel in der Vorbereitung oder Durchführung stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses auf die Mandatsverteilung keinen Einfluss haben können.

In der Begründung muss damit ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Tatbestand vorgetragen werden, aus dem sich schlüssig entnehmen lässt, welche konkreten Sachverhalte bei der Wahl nach Auffassung des Einspruchsführers gegen Wahlrechtsvorschriften verstoßen (Wahlfehler). Der Wille, einen bestimmten Wahlfehler rügen zu wollen, muss klar und eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Erforderlich ist dabei die Nennung eines schlüssigen Indizes für einen Wahlfehler. Insoweit sind Vermutungen, bloße Andeutungen oder pauschale Behauptungen von möglichen Wahlfehlern nicht ausreichend.

Herr Heinrich Neumann bringt als Begründung an, dass Frau Christiana Steinbrügge die Wahl manipuliert bzw. die Manipulation in Auftrag gegeben hätte und ihr die Wählbarkeit entzogen werden müsste.

Die von Herrn Neumann vorgebrachten Gründe gehen diesbezüglich über pauschale Vermutungen bzw. bloße Anschuldigungen nicht hinaus. Konkrete Tatbestände, wie der Einspruchsführer zu dieser Einschätzung kommt, werden nicht vorgetragen.

Lediglich der von Herrn Neumann vorgebrachte Sachverhalt, dass er letztlich nicht von seinem passiven Wahlrecht Gebrauch machen konnte, weil ihm weder die Grundpflege noch eine „persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung“ zuteil wurde, wonach er nicht die erforderlichen Unterstützungsunterschriften erhalten konnte, könnte die ordnungsgemäße Vorbereitung/ Durchführung der Wahl durch den Landkreis Wolfenbüttel betreffen.

60 Herr Neumann musste, um von seinem passiven Wahlrecht Gebrauch machen zu können,  
insgesamt 92 Unterstützungsunterschriften sammeln und diese bis zum 26. Juli 2021 der  
Kreiswahlleitung vorlegen. Das Formblatt zum Sammeln der Unterstützungsunterschriften  
wurde ausgestellt, jedoch konnte bis zum Fristablauf keine Unterstützungsunterschrift von  
65 Herrn Neumann vorgelegt werden. Die wahlrechtlichen Vorschriften des NKWG und/ oder der  
NKWO wurden entsprechend des Landkreises Wolfenbüttel beachtet und ordnungsgemäß  
bearbeitet. Dass Herr Neumann ggf. nicht eigenständig in der Lage war ausreichend  
Unterstützungsunterschriften zu sammeln, liegt nicht in der Zuständigkeit der Wahlleitung.

70 Der Wahleinspruch von Herrn Heinrich Neumann ist daher im Ergebnis zwar zulässig, aber  
unbegründet, da die vorgebrachten Gründe weder einen Verstoß gegen die wahlrechtlichen  
Vorschriften des NKWG und/ oder der NKWO noch eine unzulässige Beeinflussung des  
Wahlergebnisses durch den Landkreis Wolfenbüttel betreffen. Der Wahleinspruch ist daher  
gem. § 45 a i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

75

80 Heiko Beddig

80

**Anlage:**

85

1. Wahleinspruch von Herrn Heinrich Neumann

90